

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Steinigtwolmsdorf (Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 und § 68 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) sowie § 155a Sächsisches Beamten-gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 714) und durch das Gesetz zur Neuregelung des Sächsischen Dienstrechts vom 25. Juli 2018 geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinigtwolmsdorf am 11.06.2019 die folgende Änderungssatzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 4 Aufwandsentschädigung

(3) Ein ehrenamtlicher Gemeinderat der Gemeinde Steinigtwolmsdorf erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung von 10 Euro.

(4) Ein ehrenamtlicher Gemeinderat der Gemeinde Steinigtwolmsdorf erhält außerdem ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro je teilgenommener Sitzung.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(5) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die gewählten ehrenamtlichen Ortsvorsteher richtet sich nach § 155a Absatz 3 Sächsisches Beamten-gesetz in der jeweiligen gültigen Fassung i.V. mit der aktuellen Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft.

§ 5 Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen

Für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei parlamentarischen und kommunalen Wahlen sowie bei Volks- und Bürgerentscheiden erhalten Wahlhelfer folgende Entschädigung:

(1) Für die Vorsitzenden der Wahlvorstände und Wahlausschüsse sind jeweils 35 Euro vorge-sehen, für die übrigen Mitglieder jeweils 25 Euro.

Hilfskräfte die zur Auszählung hinzugezogen werden, erhalten 15 Euro

(2) Bei verbundenen Wahlen und Abstimmungen erhalten die ehrenamtlichen Wahlhelfer- bzw. Abstimmungsvorstände pro zusätzlicher Wahl 10,00 €.

(3) Die Entschädigungszahlung wird bargeldlos gezahlt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Davon abweichend tritt § 4 der Satzung gemäß Artikel 11 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 56 des Gesetzes zur Neuregelung des Sächsischen Dienstrechts vom 25. Juli 2018 rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Steglich, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs.4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in §4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.